

## Haushaltssatzung

### des Schulverbandes Meldorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 13.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.209.300,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.153.200,-- EUR
einem Jahresüberschuss von	56.100,-- EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,-- EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.955.800,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.212.200,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	1.635.700,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,-- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,-- EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000,-- EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 8,26 Stellen

### § 3

Die Schulverbandsumlage beträgt 3.886.200,00 EUR und wird nach Maßgabe des § 13 der Verbandssatzung festgesetzt, wonach sie sich wie folgt verteilt:

Bargenstedt	324.118,77 €	Meldorf	2.052.752,03 €
Barlt	106.427,06 €	Nindorf	357.981,92 €
Busenwurth	67.726,31 €	Nordermeldorf	132.227,40 €
Elpersbüttel	148.353,03 €	Sarzbüttel	145.127,81 €
Epenwörden	251.554,87 €	Windbergen	154.802,99 €
Krumstedt	80.626,72 €	Wolmersdorf	64.501,09 €

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 EUR im Einzelfall. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 EUR beträgt.

Meldorf, den 21.11.2023

Gez. Unterschrift

---

Kirsten Witt  
Schulverbandsvorsteherin